



NEWSLETTER – TÜRKEI

NR. 5: SEPTEMBER 2015

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	– Rumpf Consulting – Termine
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT	– Wahlrat zur Durchführung der Neuwahlen
RECHTSPRECHUNG	– Kassationshof zur Berechnung der Enteignungsentschädigung – Verfassungsgericht zu Art. 6 des Gesetzes über das Schiedszentrum Istanbul

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkması No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

R NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

RUMPF CONSULTING

Die RUMPF CONSULTING ist unser verlängerter Arm in Istanbul. Als nichtanwaltliche Beratungsgesellschaft ist sie komplementär für Unternehmen aller Größen, insbesondere des Mittelstandes, tätig, die mit ausländischem Kapital in den türkischen Markt einsteigen.

Zum Dienstleistungsspektrum gehören die Gründung von Niederlassungen in allen gesetzlichen Formen, die Suche von qualifizierten Arbeits- und Führungskräften am lokalen Markt, die Beschaffung von Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für ausländische Arbeitskräfte, die Finanz- und Lohnbuchhaltung, Anmeldung und Überwachung gewerblicher Schutzrechte und zahlreiche weitere Dienstleistungen, die dem Unternehmen die Gründung eigener Abteilungen ersparen und Sicherheit am türkischen Markt bieten.

Unsere besondere Stärke liegt in der Gestaltung der Kooperationen, die im Hintergrund mitlaufen, sei es mit Rechtsanwälten und Steuerberatern, sei es mit Patent- und Markenspezialisten.

TERMINE

Prof. Rumpf wird am 1.10.2015 auf einer Veranstaltung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in der IHK Stuttgart über die **Geothermie in der Türkei** ein Referat zu den rechtlichen Rahmenbedingungen halten.

R POLITIK UND WIRTSCHAFT

NEUWAHLEN IN DER TÜRKEI

Der Hohe Wahlrat hat verschiedene Maßnahmen getroffen, die die Objektivität der Wahl sicherstellen sollen. Dazu gehört unter anderem die Neugestaltung der Stempel, mit denen die Wähler in den Wahlkabinen die Kandidaten auf den Wahlzetteln markieren. Ferner sollen die Parteivorsitzenden auf den Listen nicht mehr wie bisher in hervorgehobenen Lettern angegeben werden.

R RECHTSPRECHUNG

KASSATIONSHOF ZUR ENTEIGNUNGSENTSCHÄDIGUNG

Der Große Zivilsenat (Hukuk Genel Kurulu) des Kassationshofs hat am 17.6.2015 in der Rechtssache 2014/18-51 (Urteil 2015/1678) entschieden, dass die Enteignungsentschädigung für ein bebautes Grundstück anhand der durch das Ministerium für Umwelt und Städtebau für das betreffende Jahr

der Klageerhebung zu errechnen ist. Das Ausgangsgericht hatte zur Zahlung einer Enteignungsschädigung mit Index-Klausel verurteilt und nach Aufhebung durch den 18. Zivilsenat des Kassationshofs auf dieser Entscheidung bestanden. Der Große Zivilsenat bestätigte nunmehr die Entscheidung des 18. Zivilsenats.

VERFASSUNGSGERICHT ZUM SCHIEDSZENTRUM IN ISTANBUL

Am 1.7.2015 (Rechtssache 2015/6, Urteil 2015/63, Amtsblatt Nr. 29417 v. 15.7.2015) hat das Verfassungsgericht ein Urteil gefällt, in dem es um das Gesetz Nr. 6570 v. 20.11.2014 über das Schiedszentrum Istanbul ging. Die Opposition hatte in einem abstrakten Normenkontrollantrag gerügt, dass die Vertreter der Anwaltschaft im Schiedszentrum nicht durch die Führung der Union der Anwaltskammern, sondern durch „die Präsidenten der Anwaltskammern“ gewählt werden. Dieses Verfahren eröffne politischer Einflussnahme Tür und Tor. Tatsächlich erfolgt die Wahl der Kammerpräsidenten in der Türkei über Listen, die häufig bestimmten politischen Richtungen entsprechen. Diese, so die Befürchtung, könnten sich dann in der Wahl der Vertreter der Anwaltschaft im Schiedszentrum niederschlagen. Der Antrag wurde vor allem auf Art. 2 der Verfassung gestützt (Prinzip des demokratischen Rechtsstaates).

Das Verfassungsgericht hat den Antrag einstimmig zurückgewiesen.

Der Gesetzgeber habe im Falle des Gesetzes von seiner Regelungsbefugnis ordnungsgemäß Gebrauch gemacht. Die durch die parlamentarische Opposition angegriffene Bestimmung enthalte keine Regelungen, welche bestimmte private oder politische Interessen fördere oder gar dazu führe, dass bestimmte Personen als Vertreter der Anwaltschaft in die Organe des Schiedszentrums gewählt würden.

Mit dem Ende letzten Jahres ins Leben gerufenen Schiedszentrum Istanbul versucht der Gesetzgeber, die Attraktivität des Standorts Istanbul für nationale und internationale Schiedsverfahren zu erhöhen. Kritiker sehen darin den Versuch des Staates, die Schiedsgerichtsbarkeit unter staatliche Kontrolle zu bringen und dadurch den eigentlichen Sinn der Schiedsgerichtsbarkeit zu untergraben. Die Befürworter sehen diese gesetzgeberische Maßnahme als angemessene Reaktion auf den Umstand, dass es der Anwaltschaft und den Experten an den Hochschulen nicht gelungen sei, selbst eine schlagkräftige Vereinigung und Institution nach dem Vorbild der deutschen, schweizerischen und österreichischen Schiedsvereinigungen auf die Beine zu stellen. Die durch den Handels- und Börsenkammerverband TOBB und die Istanbuler Handelskammer ITO zur Verfügung gestellten institutionellen Systeme seien nicht in der Lage, den internationalen Anforderungen an eine unabhängige und effiziente Schiedsgerichtsbarkeit zu erfüllen.



Ihre Ansprechpartner:

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart); RAin Emine Mert-Koçak (Stuttgart, Istanbul)

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.